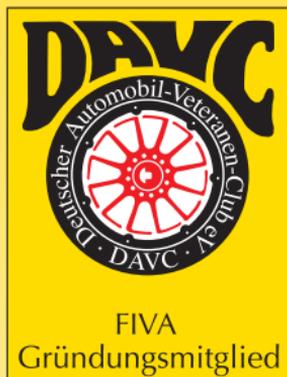


SATZUNG



**Freunde
historischer
Kraftfahrzeuge
sind im DAVC**

**Deutscher Automobil-Veteranen-Club
Landesgruppe Ostsee e. V.**

Stand: Mai 2011



SATZUNG des DAVC Landesgruppe Ostsee e.V.



Am 15.03.2005 wurde der Lübecker Automobil-Veteranen-Club gegründet und ist seit dem 13.05.2005 im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter Nr. 2526 eingetragen.

Die Satzung des LAVC wurde erstmals von der Hauptversammlung am 15.03.2005 beschlossen und am 13.05.2005 in das Vereinsregister eingetragen. Sie wurde letztmals mit Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2011 neu gefasst und folgende Namensänderung beschlossen: Der Verein trägt zukünftig den Namen

Deutscher Automobil-Veteranen-Club (DAVC)
Landesgruppe Ostsee e.V.

Der Verein ist korporatives Mitglied des DAVC e.V. und bildet als Landesgruppe eine selbständige Untergliederung zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des DAVC e.V. auf regionaler Ebene.

Der Deutsche Automobil-Veteranen-Club (DAVC e.V.) wurde am 20.01.1965 gegründet und ist seit dem 30.03.1965 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 1715 eingetragen.

PRÄAMBEL

Deutsche Erfinder und Fabrikanten waren entscheidende Wegbereiter des modernen Automobils. Es ist eine nationale und übernationale Verpflichtung, dieses kulturelle Erbe, ohne das die moderne Entwicklung des Verkehrswesens nicht denkbar wäre, in der Öffentlichkeit in leben-

diger Erinnerung zu halten und hierdurch zugleich Ansporn für die weitere Entwicklung des modernen Automobils zu geben.

Der DAVC e.V. wurde gegründet, um durch seine Mitglieder die Pflege und Förderung des Motorsports zu gewährleisten, indem er die Wiederherstellung, Bewahrung und Erhaltung historischer Motorfahrzeuge sowie die Organisation und Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen mit diesen Fahrzeugen unterstützt.

Diese Veranstaltungen werden u.a. nach den Regeln der Federation Internationale des Vehicules Anciens (FIVA) veranstaltet und durchgeführt. Dabei wird ein enger Kontakt zu entsprechenden ausländischen Vereinigungen gewahrt, um auch die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu gewährleisten. Der DAVC Landesgruppe Ostsee e.V. beachtet die Belange des Umweltschutzes bei seinen Aktivitäten. Um diese Aufgabe von hohem historischen, traditionellen, sportlichen und kulturellen Wert zu erfüllen, gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des DAVC, Landesgruppe Ostsee e.V. ist die Förderung der technischen Denkmalpflege und die Förderung des Motorsportes. Der Verein bezweckt die Bewahrung des historischen, technischen und kulturellen Erbes, die Förderung des Erhaltes, der Pflege und der Wiederherstellung von historischen Motorveteranenfahrzeugen und ihres Umfeldes durch seine Mitglieder, die Förderung und Ausübung des Motorsportes durch motorsportliche Veranstaltungen im Sinne der Präambel.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist neutral und selbstlos tätig. Vorstandsmitgliedern können pauschale Aufwändent-

schädigungen bis zu € 500,00 jährlich gewährt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem DAVC e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Automobil-Veteranen-Club, Landesgruppe Ostsee e.V.“ nachfolgend „DAVC LG Ostsee e.V.“ genannt
- (2) Sitz des Vereins ist Lübeck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organisation und Aufgaben des Vereins

Der DAVC LG Ostsee e.V. verwirklicht die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele (§ 2 und 3 der Satzung des DAVC e.V.) auf regionaler Ebene als rechtlich selbständige Landesgruppe des DAVC e.V.

Er ist als rechtlich selbständiger, in das Vereinsregister eingetragener Zweigverein organisiert. Er muss die jeweils geltende Satzung des DAVC e.V. beachten und die Interessen der jeweils anderen Landesgruppen angemessen berücksichtigen.

Für die Dauer der korporativen Mitgliedschaft bestehen für diesen Verein die für alle Landesgruppen geltenden satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des DAVC e.V.

§ 4 Namensrecht/Satzung des DAVC e.V.

- (1) Dem Verein wurde von dem DAVC e.V. als Landesgruppe widerruflich das Recht gewährt, den Namen „DAVC“ als Namensbestandteil zu verwenden. Dieses Recht gilt für die Dauer der korpo-

rativen Mitgliedschaft des Vereins DAVC e.V. Den Umfang des Namensrechtes und die Verwendung der Vereinsemlerne des DAVC e.V. bestimmt das Präsidium des DAVC e.V.

- (2) Satzungsänderungen dieser Satzung sind dem Vorstand des DAVC e.V. unverzüglich mitzuteilen. Über Verletzungen des Einklangs mit der Satzung des DAVC e.V. entscheidet das Präsidium des DAVC e.V. Satzungsregelungen dieses Zweigvereins, die mit der Satzung des DAVC e.V. nach Beschluss des Präsidiums des DAVC e.V. nicht im Einklang stehen, sind durch diesen Zweigverein unverzüglich zu beseitigen, bzw. so anzupassen, dass die Satzung wieder im Einklang mit der Satzung des DAVC e.V. steht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DAVC e.V. und im DAVC LG Ostsee e.V. können alle natürlichen volljährigen Personen, Minderjährige (so weit gesetzlich zulässig) mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, sowie Handelsgesellschaften und juristische Personen des öffentlichen- und des Privatrechts erwerben, die historische Motorveteranenfahrzeuge besitzen oder sonst an historischen Motorveteranenfahrzeugen oder deren Geschichte interessiert sind und/oder sich für Ziel und Zweck des Vereins einsetzen.
- (2) Der Eintritt des Mitglieds erfolgt durch Antrag an den DAVC LG Ostsee e.V. und Annahme durch dessen Vorstand. Das Mitglied erwirbt mit der Annahme gleichzeitig die Mitgliedschaft im DAVC e. V. und im DAVC LG Ostsee e.V. Der Vorstand der Landesgruppe ist widerruflich berechtigt, den Aufnahmeantrag für den DAVC e.V. anzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) als Vollmitgliedschaft (VM)
- b) als Teilmitgliedschaft für volljährige Partner eines Mitglieds mit Regelbeitrag (TM)
- c) als Ehrenmitgliedschaft (EM)
- d) als Mitgliedschaft für Personen bis zum 28. Lebensjahr mit Regelbeitrag (TC)

Die jeweiligen Voraussetzungen, die Art der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Mitgliedes bestimmt das Präsidium des DAVC e.V. Die Landesgruppe erkennt die Entscheidungen des Präsidiums als verbindlich an und verpflichtet sich, diese zu beachten und zu vollziehen.

- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der Satzung des DAVC e.V. und des DAVC LG Ostsee e.V. Es ist berechtigt, die DAVC-Plakette am Fahrzeug zu führen.
- (5) Ehrenmitglieder dieses Vereins und des DAVC e.V. werden auf Antrag des Vorstandes des DAVC e.V. oder des Vorstandes dieses Vereins von dem Präsidium des DAVC e.V. bestimmt und sind von der Beitragspflicht befreit. Die Kosten der Ehrenmitgliedschaft tragen der DAVC e.V. und der DAVC Landesgruppe Ostsee e.V. Die Aufteilung der Kosten bestimmt das Präsidium des DAVC e.V.
- (6) Ehrenpräsidenten dieses Vereins werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt. Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin hat beratende Funktion.
- (7) Jedes Mitglied dieses Vereins hat eine Aufnahmegebühr und einen laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Er kann nach Mitgliedergruppen gestaffelt werden, ist bis zum 30.03. eines jeden Jahres fällig und wird im Lastschriftverfahren erhoben.

- (8) Der Mitgliedsbeitrag gilt für die Doppelmitgliedschaft im DAVC e.V. und in dieser Landesgruppe.
- (9) Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge werden von dieser Landesgruppe eingezogen. Ihr obliegt das Inkasso auch für den Teil des Mitgliedsbeitrages, der intern dem DAVC e.V. zusteht.
- (10) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Verteilung bestimmt das Präsidium des DAVC e.V.
Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Landesgruppe, der sie auch zusteht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod, bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen, letztere, soweit sie einen Gewerbebetrieb unterhalten, bei Geschäftsaufgabe, bzw. Eintritt in die Liquidation.
 - b) Kündigung. Diese ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss jedoch mindestens 3 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres dem Vorstand dieser Landesgruppe oder dem Vorstand des DAVC e.V. zugegangen sein. Die Kündigung des Mitgliedes beendet gleichzeitig die Mitgliedschaft in diesem Verein und im DAVC e.V.
 - c) Ausschluss: Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss vom Vorstand des DAVC LG Ostsee e.V. mit Zustimmung des Vorstandes des DAVC e.V. oder vom Vorstand des DAVC e.V. mit Zustimmung des Vorstandes des DAVC LG Ostsee e.V. beendet werden,

- 1) bei Verstoß des Mitgliedes gegen Zweck und Ziele des DAVC e.V.
- 2) bei Verstoß des Mitgliedes gegen die Regeln der Kameradschaft;
- 3) wenn dem Vorstand des DAVC e.V. und dem Vorstand des Vereins der Ausschluss des Mitglieds im Interesse des DAVC e.V. als erforderlich erscheint.
Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen und unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 4) wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Erinnerung nicht nachgekommen ist.

In den Fällen 1) bis 3) ist, wenn der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes des DAVC e.V. erfolgt, die vorherige Anhörung des Präsidiums des DAVC e.V. und des zuständigen Vorstandes dieses Vereins erforderlich. Stimmt der Vorstand des DAVC e.V. dem Antrag des DAVC LG Ostsee e.V. auf Ausschluss eines Landesgruppenmitgliedes nicht zu, entscheidet hierüber endgültig die Hauptversammlung des DAVC LG Ostsee e.V.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem von dem Ausschluss betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Zustellung wirksam. Dabei genügt die Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses an die von dem Mitglied zuletzt genannte Zustelladresse. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Einspruchsrecht zu, das er innerhalb von 1 Monat nach Beendigung über den Ausschluss gegenüber dem Vorstand auszuüben hat. In diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung

des DAVC LG Ostsee e.V. mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Beschluss der Hauptversammlung ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Erhebt das Mitglied keinen rechtzeitigen Einspruch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des DAVC e.V. mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Mitgliedsrechte, Ämter und Ehrungen des ausgeschlossenen Mitglieds erlöschen mit dem Ablauf der Einspruchsfrist, bzw. mit der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses des jeweils zuständigen Organes. Der Vorstand kann von dem ausgeschlossenen Mitglied die Embleme des Vereins zurückfordern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied keine Beiträge oder sonstige Zuwendungen, die es dem Verein geleistet hat, zurück.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Delegierte der Landesgruppe

- (1) Das Mitglied, auch Ehrenmitglied hat 1 Stimme in der Hauptversammlung des DAVC LG Ostsee e.V.
- (2) Sitz und Stimme des Mitglieds des DAVC LG Ostsee e.V. werden in der Hauptversammlung des DAVC e.V. von einem abgeordneten Delegierten der Landesgruppe ausgeübt.
- (3) Der Delegierte wird von der Hauptversammlung des DAVC LG Ostsee e.V. gewählt. Seine Wahl erfolgt auf 1 Jahr. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Nachfolgers. Solange kein Delegierter gewählt ist, nimmt der Präsident der Landesgruppe dessen Rechte und Pflichten wahr.

- (4) Der Delegierte ist bei Ausübung seines Stimmrechtes an bestehende Stimmvorgaben der Beschlüsse der Hauptversammlung dieses Vereins gebunden. Im Übrigen übt er sein Stimmrecht unter Beachtung der Interessen des DAVC LG Ostsee e.V. und dessen Mitglieder aus. Er muss sein Stimmrecht für den DAVC LG Ostsee e.V. in der Hauptversammlung des DAVC e.V. einheitlich ausüben, d.h., entweder dafür oder dagegen stimmen oder sich der Stimme enthalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Hauptversammlung

Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser ist Vorstand im Sinne des BGB.

- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:

- Der Präsident
- Der 1. Vizepräsident
- Der 2. Vizepräsident
- Der Schriftführer
- Der Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder des DAVC e.V. sein.

- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Präsidenten allein oder durch einen Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Verein gegenüber sind die Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder jedoch verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten, bzw. auf dessen Anweisung Gebrauch zu machen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Der Vorstand ist insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig.
- (5) Über die Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben (z.B. Syndikus, Veranstaltungsleiter, technischer Referent, Redakteur, Sekretär etc.) auch an Personen übertragen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Er kann hierzu auch Kommissionen einsetzen.
Die Amtszeit dieser Ämter und Kommissionen richtet sich längstens nach der Amtszeit des Präsidenten, der sie berufen, bzw. eingesetzt hat. Der Vorstand kann diese Ämter und Kommissionen jederzeit widerrufen bzw. beenden.
- (6) Scheidet der Präsident vorzeitig aus seinem Amt aus, übernimmt der 1. Vizepräsident seine Funktion bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand das Amt einem Mitglied des Restvorstandes bis zur ordentlichen Hauptversammlung übertragen.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung jährlich bis spätestens Februar durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben sein. Soweit ein Mitglied eine Fax- oder E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, kann die Einladung auch in diesen Formen erfolgen. Die Schriftform ist auch durch die Versendung per E-Brief gewahrt.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Kassenbericht und Kostenvorschlag des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich
 - e) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich.
 - f) Neuwahl des Revisors (§ 11)
 - g) Neuwahl des Delegierten für die JHV des DAVC e.V.
 - h) Anträge
 - i) VerschiedenesDie Hauptversammlung wird vom Präsidenten; bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungül-

tige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist auf Antrag von 20 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung durchzuführen.

- (5) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Das Protokoll der Hauptversammlung wird von dem Schriftführer geführt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird der Protokollführer von der Hauptversammlung bestimmt. Dieser nimmt über die Beschlüsse der Hauptversammlung ein Protokoll auf, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Eine Abschrift des Protokolls und des Jahresberichtes ist dem Vorstand des DAVC e.V. zuzuleiten.
- (7) Außerordentliche Hauptversammlungen werden im Falle besonderer Dringlichkeit und in den Fällen des § 37 BGB einberufen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes des DAVC e.V. sind zur Hauptversammlung zu laden. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht.

§ 11 Revisoren

- (1) Die Revisoren (Kassenprüfer) werden anlässlich der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die jährliche Rechnungsprüfung zur Hauptversammlung. Die

Revisoren müssen auch Mitglieder des DAVC e.V. sein.

- (2) Die Revisoren werden gewählt als Revisor 1 und Revisor 2. Revisor 1 scheidet bei der nächsten Hauptversammlung aus. An seine Stelle tritt Revisor 2. Der Posten des 2. Revisors ist gleichzeitig neu zu wählen.

§ 12 Clubmitteilungen

- (1) Die DAVC-Mitteilungen (CM) sind das offizielle Mitteilungsorgan des DAVC e.V. als auch des DAVC, LG Ostsee e.V. Sie berichten über alle Angelegenheiten, die der Förderung des Vereinszweckes dienen und die für die Mitglieder von Interesse sind. Daneben werden die Mitglieder vom Vorstand des DAVC LG Ostsee e.V. unterrichtet.
- (2) Die DAVC-Mitteilungen (CM) und etwaige Clubmitteilungen des Vereins sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Zur Mitarbeit in den DAVC-Mitteilungen (CM) und den Clubmitteilungen des Vereins sind alle Mitglieder ausdrücklich aufgefordert.

§ 13 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an die in § 1 dieser Satzung bezeichnete gemeinnützige Einrichtung abzuführen. Nä-

heres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Lübeck, den 03. Mai 2011

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Lübeck Nr. 2526